

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Société suisse de la mensuration et du génie rural

Band: 45 (1947)

Heft: 3

Artikel: Interessante Marchen im alten Engelberg

Autor: Hess, Ingnaz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-204709>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

warten, daß die Resultate dieser Untersuchungen dem Interesse unserer verehrlichen Leserschaft begegnen werden.

b) *Terrestrische Einflüsse*: Jedem Topographen, der während einer Saison auf ein und demselben Originalblatt sein Pensum erledigt, ist bekannt, daß bei mehrfacher Wiederholung der Bussolenmarken-Bestimmung auf verschiedenen Stationen eine gewisse Fächerung des nördlichen Strichendes zutage tritt. Wir erkennen, daß es mit der proportionalen Deklinationsabnahme nicht so gut bestellt ist, wie dies uns gewisse «Isogonenkarten» über ganze Kontinente graphisch demonstrieren. In welchem Ausmaße und unter welchen Gesetzen sich jedoch sog. «Platz-unhomogenitäten» mit Variationen des äußeren erdmagnetischen Feldes überschneiden, erkennen wir erst vermittelt Analyse der oben erwähnten Magnetogramme (MZA) und durch Vornahme von Feldmessungen mit entsprechenden instrumentellen Verbesserungen.

c) *Instrumentelles*. Die Vermessung der erdmagnetischen Elemente hat je nach dem Stande der Bergbauinteressen in verschiedenen Staaten sehr unterschiedliche Beachtung und Entwicklung erfahren. In der Schweiz haben diese Impulse noch nicht genügt, um staatliche oder private Organe zur Finanzierung und Ausführung größerer Detailarbeiten zu ermuntern. Sollen aber Deklinationsangaben auf neuen Landeskartenblättern publiziert werden, so sind wir veranlaßt, zumindest die Frage zu prüfen, innerhalb welcher Genauigkeitsgrenzen eigene Messungen, ev. in Verbindung mit anderweitigen Vermessungsarbeiten, Vorhandenes zu ergänzen vermögen. Versuche haben gezeigt, daß bei entsprechender Vorsicht und Reduktion der Feldresultate auch mit verhältnismäßig einfacher Apparatur beachtliche Erfolge zu verzeichnen sind.

Wir hoffen, die unter a–c erwähnten Kapitel in einem besonderen Artikel: «Die magnetische Deklination als vermessungstechnisches Orientierungsmittel» behandeln und publizieren zu dürfen.

Interessante Marchen im alten Engelberg

Die March „oben“ und „obsich“.

Am 6. November 1584 verkaufte das Kloster Engelberg dem Talmann Bernhardin Häcki das Gut *Mühlematt*, das sich vom Dorfe nordwärts über die Berglehne hinaufzieht, mit folgender Grenze: „Die Mühlematt stoßt oben an das Äschy.“ Der Höhe nach liegt das Heimwesen Buochli, nicht das Äschy (heute mit Hotel Engel und Doktorhaus), oben an der Mühlematt. Das „oben“ entspricht aber keineswegs der natürlichen Steigung des Geländes nach Norden, wie wir annehmen möchten, sondern der horizontalen Richtung nach Osten, der Längsrichtung des Tales gegen Sonnenaufgang. Diese eigenartige Bezeichnung der Richtung kommt in Engelberg ziemlich häufig vor und zwar bei Gütern auf beiden Seiten-

abhängen des Tales. Es seien dafür einige Beispiele aus Kaufbriefen angeführt.

Auf der südlichen Talseite. „Das Gut *Rohrhalten* stoßt obsich an Benzenrüti und Gerschniwald.“ Die Benzenrüti und der Hauptteil des Gerschniwaldes liegen ohne Erhöhung gegen Osten, während das Gelände sehr stark gegen Süden zur Gerschni hinauf ansteigt.

Auf der nördlichen Talseite. „Das *Großägertli* stoßt obsich an die Mühlematt.“ Auch hier haben wir die Ostrichtung im Widerspruch mit der natürlichen Steigung.

Beim Gut *Oberer Schluchen* sind auch die übrigen Marchrichtungen charakteristisch. „Der Obere Schluchen grenzt obsich (nach Osten) an das Grüß und die Reihn-Weid, nidsich (nach Westen, talabwärts) an das obere Trügli, fürsich (nach Süden) an den Unteren Schluchen, hindersich (nach Norden) an das Gschneit. Nach der natürlichen Steigung wäre der Anstoß „obsich“ das Gschneit, nicht das Grüß und die Reihn-Weid.

Die Gültgrenze.

Die zwei Güter *Großägertli* und *Kleinägertli*, auch oberes und unteres Ägertli genannt, hatten bald nur einen, bald zwei verschiedene Besitzer. Im Jahre 1685 waren beide im Besitz des Sebastian Heß. Größerer Bequemlichkeit wegen entfernte er den alten Scheidhag und legte ihn in einiger Entfernung vom bisherigen Verlauf an. Da aber auf beiden Teilen besondere Gülten hafteten, erhob der Abt, als Herr des Tales und als Hüter der Rechtsordnung, Widerspruch dagegen und befahl dem Besitzer, die frühere Eigentums- und Gültengrenze, die zugleich Gültengrenze war, durch eine Reihe von Marchsteinen festzuhalten, um allfälligen Streitigkeiten in späterer Zeit vorzubeugen. Der Besitzer kam der Weisung nach und setzte in Gegenwart der zuständigen Amtspersonen elf Marchsteine, die für alle Zukunft die zwei Ägertli für die Hypothekarbelastung voneinander scheiden sollten. Der Kanzler des Abtes, Carl Dominik Betschart, fertigte darüber einen Akt aus: „Ausmarchung des obern undt untern Eggertliss, beschehen den 26.ten Octobris 1685.“ Die veränderte Scheidelinie durch einen Hag blieb indes bestehen und wurde mit der Zeit zur Eigentums- und Gültengrenze.

Die Vorsorge des Abtes blieb für die Folgezeit nicht ohne Bedeutung. Im Jahre 1907 entdeckte der neue Besitzer des untern Ägertlis (A. St.-A.) die vom Verlauf des Hages zu seinen Ungunsten abweichenden Marchsteine und konnte sich dieses nicht anders erklären, als daß der langjährige Pächter der Liegenschaft den Hag allmählich von den Marchsteinen abgerückt und zurückversetzt hätte. Weder der Pächter noch der Besitzer des Nachbargutes wollten sich das nachreden lassen, und so wäre es beinahe zum Streit und Prozeß gekommen. Immerhin erkundigten sich der Pächter und der Anstößer im Stiftsarchiv. Der Marchbrief von 1685, der kurz vorher aus Privathand an das Stiftsarchiv gekommen war, löste das Rätsel und beschwichtigte die bereits erregten Gemüter. Es gibt also in Engelberg nicht bloß *Eigentums-*, sondern auch *Gültgrenzen*.

Dr. P. Ingnaz Heß.